



Mandatsvereinbarung und allgemeine Mandatsbedingungen

Zwischen

Vorname

Name

Geburtsdatum

Anschrift

Ort

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail

nachfolgend „Auftraggeber“

und

Rechtsanwältin Karoline Walther
Schönauer Straße 6
99848 Wutha-Farnroda

nachfolgend „Rechtsanwältin“

wird Folgendes vereinbart:

Der Auftraggeber beauftragt die Rechtsanwältin in folgender Angelegenheit



Die Tätigkeit der Rechtsanwältin umfasst insbesondere auch die Erteilung von Rechtsauskünften und Ratschlägen, ggf. Erstattung von Rechtsgutachten sowie Regelung von Rechtsangelegenheiten in vorprozessualen Stadien.

Zivilrechtliche Verfahren: Vereinbarung über den Streitwert

Es wird vereinbart, dass für die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert ein Gegenstands- bzw. Streitwert, voraussichtlich in Höhe von



_____ € in Ansatz zu bringen ist. Wird in einem eventuell durchzuführenden gerichtlichen Verfahren ein höherer Streitwert festgesetzt, so ist dieser für die Berechnung der Gebühren sowohl für die außergerichtliche als auch gerichtliche Tätigkeit maßgeblich. Im Übrigen ist für die Gebührenberechnung auch im gerichtlichen Verfahren der hier vereinbarte Gegenstands-/Streitwert maßgeblich.

Schreibauslagen, Post- und Telekommunikationsleistungen, Fotokopierauslagen, Reisekosten und dergleichen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesondert zu bezahlen.

Soweit die Rechtsanwältin im Laufe des Mandats sonstige Kosten verauslagt, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamt- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen etc. sind diese vom Auftraggeber auf Anforderung gesondert sofort zu erstatten.

1. Zustandekommen und Umfang des Mandates

Der jeweilige Werk- oder Dienstvertrag (das Mandatsverhältnis) kommt erst mit Annahme durch die Rechtsanwältin – entweder konkludent oder ausdrücklich erklärt – zustande. Das Mandatsverhältnis besteht ausschließlich zwischen der Rechtsanwältin und dem Mandanten. Das unaufgeforderte Zusenden von Unterlagen, bzw. E-Mails begründet ein Mandatsverhältnis ohne ausdrückliche Bestätigung durch die Rechtsanwältin nicht. Bei einer Anfrage auf Mandatsübernahme über die Plattform Dritter (APRAXA, Rechtenschutzversicherung, etc.) gelten die dortigen Vertragsbedingungen vorrangig vor den hier zusammen gefassten Bedingungen, soweit sich diese widersprechen.

Das Mandatsverhältnis bezieht sich auf den konkret vom Mandanten bezeichneten Sachverhalt. Die Rechtsanwältin ist nicht verpflichtet, eigene Ermittlungen zum Sachverhalt durchzuführen. Die rechtliche Bewertung und Bearbeitung bezieht sich ausschließlich auf den vom Mandanten mitgeteilten Sachverhalt unter Zugrundelegung der gegebenen Informationen. Eine fortlaufende Betreuung und Anpassung an neue Bedingungen rechtlicher oder tatsächlicher Art wird nicht geschuldet, soweit die Parteien dies nicht ausdrücklich vereinbart haben. Maßgeblich ist das zum Zeitpunkt der Mandatserteilung geltende deutsche Recht. Bezüge zum ausländischen Recht, steuerrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtlichen Aspekte sind nicht Gegenstand des Mandatsvertrags, es sei denn, dies wird ebenfalls ausdrücklich vereinbart.

Die Beratungsleistung wird ausschließlich gegenüber dem Mandanten erbracht, die Rechtsanwältin übernimmt gegenüber Dritten keine Haftung oder Verantwortlichkeit, soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich in den Schutzbereich des Mandates einbezogen werden.

2. Vergütung/Kosten

Die Abrechnung des Mandates erfolgt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), soweit nicht eine individuelle Vergütungsvereinbarung mit der Rechtsanwältin geschlossen wurde. Die für die Tätigkeit der Rechtsanwältin nach dem RVG anfallenden Gebühren richten sich, mit Ausnahme von Strafsachen oder bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten, nach



dem Gegenstandswert des Mandates und/oder nach einer gesondert vereinbarten Vergütungsvereinbarung.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten gegen die gegnerische Partei besteht; in solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grds. auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung der Rechtsanwältin, einen angemessenen Vorschuss zu leisten und nach Beendigung des Mandats die Zahlungsansprüche der Rechtsanwältin vollständig auszugleichen; dies gilt unabhängig davon, ob dem Mandanten in diesem Zusammenhang Zahlungs- bzw. Erstattungsansprüche gegen eine Rechtsschutzversicherung, die Gegenseite oder Dritte zustehen.

Zur Sicherung der Zahlungsansprüche der Rechtsanwältin gegen den Mandanten tritt der Mandant hiermit sämtliche gegenüber der Gegenseite, seiner Rechtsschutzversicherung oder sonstigen Dritten bestehende, auf Zahlung von Geld gerichtete Ansprüche an die dies annehmende Rechtsanwältin ab.

Für die Rechtsberatung wird ein Pauschalhonorar in Höhe von **151,26 EUR zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer** vereinbart. Die Erstberatungsgebühr wird gemäß § 34 Abs. 2 RVG nicht auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, angerechnet. Sofern die Erstberatungsgebühr nicht von einer Rechtsschutzversicherung übernommen wird, sind die Kosten durch den Auftraggeber zu erstatten.

3. Rechtsschutzversicherung

Sofern der Mandant die Inanspruchnahme einer von ihm unterhaltenen Rechtsschutzversicherung wünscht und die Rechtsanwältin beauftragt, Versicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen, ist die Rechtsanwältin unwiderruflich von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung befreit. Die Einholung einer Deckungszusage oder die weitere Kommunikation mit dem Rechtsschutzversicherer sind von der Rechtsanwältin grundsätzlich nicht geschuldet. Das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung führt zu keiner Änderung der Vertrags- und Leistungsbeziehung zwischen dem Mandanten und der Rechtsanwältin; die Rechtsanwältin wird ihre Leistung ausschließlich für und gegenüber dem Mandanten erbringen und in Rechnung stellen, der Mandant wird umgekehrt die geschuldete Vergütung gegenüber der Rechtsanwältin begleichen. Bei der Rechtsanwältin eingehende Erstattungsleistungen wird sie umgehend an den Mandanten auskehren, soweit durch den Mandanten kein Zahlungsrückstand bei der Rechtsanwältin besteht. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass eine Versicherungsleistung im Hinblick auf die Vergütung der Rechtsanwältin in der Regel nur die gesetzlichen Mindestgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abzüglich eines nach dem Versicherungsvertrag vereinbarten Selbstbehalts umfasst und die Versicherungsleistung i.d.R. nicht zu einer vollständigen Deckung seines finanziellen Aufwands für die anwaltliche Beratung und Vertretung führt.



Der Mandant ist einverstanden, dass die Rechtsanwältin gem. § 86 Versicherungsvertragsgesetz i.V.m. den allgemeinen Rechtsschutzbedingungen der Rechtsschutzversicherer i.d.R. Kostenerstattungen in dem Umfang unmittelbar an die Rechtsschutzversicherung auskehren, in dem die Rechtsschutzversicherung Leistungen gegenüber dem Mandanten erbracht hat.

Ich habe eine Rechtsschutzversicherung:

Versicherung

Versicherungsnr.

Schadensnr.

4. Zahlungsziel

Auftraggeber und Rechtsanwältin sind sich darüber einig, dass das Zahlungsziel, entgegen § 286 Abs. 3 BGB, 10 Tage nach Erhalt der Rechnung, auf das Geschäftskonto der Rechtsanwaltskanzlei zu überweisen ist. Sofern keine Zahlung bis zu dem genannten Zahlungsziel erfolgt, kommt der Auftraggeber automatisch –ohne Mahnung– in Verzug.

5. Pflichten der Rechtsanwältin

a. Rechtliche Prüfung

Die Rechtsanwältin wird die Rechtssache des Mandanten sorgfältig prüfen, ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen des Mandanten im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten.

b. Verschwiegenheit

Die Rechtsanwältin ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was der Rechtsanwältin i.R.d. Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht der Rechtsanwältin grds. ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Die Rechtsanwältin ist jedoch berechtigt, zur Erfüllung eigener steuerlicher Pflichten den Finanzbehörden die Mandatsbeziehung (Name, Adresse, Umsatzsteuer-ID des Mandanten, Gegenstand des Mandats und Höhe der Vergütung) offenzulegen. Keine Verschwiegenheitsverpflichtung gilt bei der Inanspruchnahme einer Rechtsschutzversicherung des Mandanten, s. Ziff. 3.

c. Verwahrung von Geldern

Für den Mandanten eingehende Gelder wird die Rechtsanwältin treuhänderisch verwahren und – vorbehaltlich Ziff. 3 – unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle ausbezahlen.



d. Datenschutz und Urheberrecht

Die Rechtsanwältin wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Datenverlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

Wird im Rahmen einer Mandatierung eine schriftliche Information, insbesondere Gutachten, Textvorlagen und Schriftsätze, erstellt, dürfen diese nur in vorgesehenen Form und Umfang verwendet werden. Insbesondere bleiben die Urheberrechte vorbehalten. Eine hierüber hinausgehende Verwendung oder Verwertung darf nicht ohne die Zustimmung durch die Rechtsanwältin erfolgen.

6. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Rechtsanwältin aus dem zwischen ihr und dem Mandanten bestehenden Mandat auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens ist auf 1.000.000,00 EUR beschränkt (§ 52 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung). Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für eine Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

Die Rechtsanwältin hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die je Versicherungsfall 250.000,00 EUR abdeckt (maximal 1.000.000,00 EUR pro Versicherungsjahr). Sofern der Mandant wünscht, eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abzusichern, besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

7. Widerrufsrecht für Verbraucher bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie Frau

Rechtsanwältin Karoline Walther
Schönauer Straße 6
99848 Wutha-Farnroda
E-Mail: kontakt@walther-rechtsanwaeltin.de
Tel.: 036921 241835
Mobil: 0176 77991888

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.



8. Schlussbestimmungen

Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Mandanten und der Rechtsanwältin gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollte eine dieser Mandatsbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Ich habe die Mandatsbedingungen zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit diesen verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift
